

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66 folgende Angabe eingefügt:

„§ 66a Übergangsregelung zum EU-Passregime“.

2. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Übergangsregelung zum EU-Passregime

Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit Ablauf des 29. März 2019 ohne Abschluss eines Abkommens über den Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus, so kann die Bundesanstalt zum Schutz der Versicherungsnehmer und der Begünstigten von Versicherungsleistungen bestimmen, dass die §§ 61 bis 66 und 169 auf Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die am 29. März 2019 nach § 61 Absatz 1 Satz 1 und § 169 Absatz 1 Satz 1 über eine Niederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland tätig sind, für einen Zeitraum von bis zu 21 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich für die Zwecke der Abwicklung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens abgeschlossenen Versicherungsverträge entsprechende Anwendung finden und dass für diesen Zeitraum Vorschriften des Teils 2, Kapitel 1, Abschnitt 7, Unterabschnitt 3 auf diese Unternehmen keine Anwendung finden. Die Anordnung kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung angeordnet und öffentlich bekannt gegeben werden.“

3. In § 310 Absatz 2 wird nach der Angabe „§§ 20, 36“ ein Komma und die Angabe „§ 66a“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25a wird wie folgt gefasst:

„§ 25a Besondere organisatorische Pflichten, Bestimmungen für Risikoträger; Verordnungsermächtigung“.

b) Die Angabe zu § 25n wird wie folgt gefasst:

„§ 25n Einstufung als bedeutendes Institut“.

c) Die Angabe zu § 64m wird wie folgt gefasst:

„§ 64m Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Kreditwesengesetzes“.

2. § 1 Absatz 21 wird wie folgt gefasst:

„(21) Risikoträger und Risikoträgerinnen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.“

3. § 25a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25a

Besondere organisatorische Pflichten, Bestimmungen für Risikoträger; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Auf Risikoträger und Risikoträgerinnen bedeutender Institute, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI überschreitet und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 5a werden folgende Absätze 5b und 5c eingefügt:

„(5b) Ein bedeutendes Institut hat auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich die Risikoträger und Risikoträgerinnen zu ermitteln. Dabei sind immer mindestens die Kriterien gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und ange-

messene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 vom 18. Februar 2016 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 21) geändert worden ist, zugrunde zu legen. Das Institut teilt den betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einstufung als Risikoträger mit. Die Risikoanalyse ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Ausnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 bedürfen der Zustimmung der Geschäftsleitung und der Kenntnisnahme durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan.

(5c) Die nach Artikel 4 Absatz 5 Satz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30) an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu stellen.“

4. § 25n wird wie folgt gefasst:

„§ 25n

Einstufung als bedeutendes Institut

(1) Ein Institut ist bedeutend im Sinne des § 25a Absatz 5a, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, es sei denn, das Institut weist der Aufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes auf der Grundlage einer Risikoanalyse gemäß Absatz 5 nach, dass es nicht bedeutend ist.

(2) Als bedeutende Institute im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. Institute, die eine der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) erfüllen,
2. Institute, die als potentiell systemgefährdend gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eingestuft wurden, und
3. Finanzhandelsinstitute gemäß § 25f Absatz 1.

(3) Die Aufsichtsbehörde gemäß § 1 Absatz 5 kann ein Institut, dessen Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro nicht erreicht hat, als bedeutend im Sinne des Absatzes 1 einstufen, wenn dies hinsichtlich der Vergütungsstruktur des Instituts sowie hinsichtlich Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten geboten ist. Geboten ist eine Einstufung als bedeutend insbesondere dann, wenn

1. das Institut hohe außerbilanzielle Positionen aufweist, insbesondere in derivativen Instrumenten,
2. das Institut in hohem Umfang als Originator, Sponsor oder Investor von Verbriefungstransaktionen tätig ist oder sich hierfür einer Verbriefungszweckgesellschaft gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bedient,
3. das Institut hohe Positionen im Handelsbuch gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 inne hat oder
4. die Vergütungsstrukturen innerhalb des Instituts durch einen hohen Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung gekennzeichnet sind.

(4) Wird ein gruppenangehöriges Institut als bedeutend im Sinne des Absatzes 1 eingestuft, gelten auch alle anderen Institute, die derselben Gruppe angehören und deren jeweilige Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, als bedeutend.

(5) Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Größe des Instituts, seine Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftsaktivitäten sowie Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 entsprechend zu berücksichtigen. Die Risikoanalyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Sie ist jährlich durchzuführen und schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.“

5. In § 49 wird nach der Angabe „48u Absatz 1 und 7“ ein Komma und die Angabe „§ 53b Absatz 12“ eingefügt.
6. In § 53b wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Scheidet das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union mit Ablauf des 29. März 2019 ohne Abschluss eines Abkommens über den Austritt aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft nach Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union aus, so kann die Bundesanstalt zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte bestimmen, dass auf die Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, die am 29. März 2019 nach Absatz 1 im Inland über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 für einen Zeitraum von bis zu 21 Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens ganz oder teilweise entsprechend zur Anwendung kommen. Satz 1 gilt im Hinblick auf nach dem 29. März 2019 abgeschlossene Finanzgeschäfte nur insoweit als diese Geschäfte in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Geschäften stehen.“

7. Nach § 64l wird folgender § 64m eingefügt:

„§ 64m

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Kreditwesengesetzes

§ 25a Absatz 5a in der am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Kündigungen anzu-

wenden, die nach Ablauf von acht Monaten nach dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] zugehen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 29. März 2017 unterrichtete das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden: Großbritannien, GBR) den Europäischen Rat von seiner Absicht, aus der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten, und leitete damit das Verfahren nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union ein. Danach endet die Mitgliedschaft von Großbritannien am 30. März 2019 (sog. Brexit). Der Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union ist weder im deutschen noch im europäischen Regelungsrahmen für die Finanzmärkte vorgesehen. Ob es im Rahmen der Brexit-Verhandlungen zwischen GBR und der EU im Finanzmarktbereich zu einer Vereinbarung oder einer sonstigen Regelung des Ausscheidens von GBR aus der EU auf europäischer Ebene kommt, ist derzeit ungewiss.

Das Ausscheiden von GBR aus der EU wird auch auf Unternehmen des Finanzsektors und deren Geschäfte vielfältige Auswirkungen haben. Ein ungeregelter Austritt aus der EU würde im Finanzmarktbereich dazu führen, dass Unternehmen des Finanzsektors aus dem Vereinigten Königreich, die bislang das grenzüberschreitende Betreiben von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder Versicherungsgeschäften an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) notifiziert haben (sog. Europäischer Pass), dieses Marktzutrittsrecht mit dem Wirksamwerden des Brexit, also mit Ablauf des 29. März 2019, verlieren. Die zuvor auf der Basis des Europäischen Passes abgeschlossenen grenzüberschreitenden Geschäfte sind aber vertraglich vielfach so ausgestaltet, dass ihre Verpflichtungen und Wirkungen über diesen Zeitpunkt zum Teil weit hinausreichen, und es können etwa im Derivatebereich eine Vielzahl von Verträgen mit sehr großen Geschäftsvolumina betroffen sein. Zudem werden gerade langlaufende Verträge regelmäßig keine besonderen Vorkehrungen für den Fall des Brexit enthalten.

Wären die betreffenden GBR-Finanzunternehmen ausnahmslos gezwungen, ihre grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen im Inland nach dem Brexit unverzüglich abzuwickeln, könnte dies absehbar in vielen Fällen nicht nur für die GBR-Unternehmen, sondern auch für deren inländische Geschäftspartner nachteilige Auswirkungen haben, z.B. wenn Finanzmarktverträge nicht mehr verlängert werden oder nicht rechtzeitig auf in der EU ansässige neue Vertragspartner übertragen werden können. Hierdurch könnte die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, insb. die Möglichkeit inländischer Marktteilnehmer zu geregelter Kapitalallokation, einschließlich der Möglichkeit zur Absicherung von Risiken für Unternehmen der Finanz- und der Realwirtschaft, erheblich beeinträchtigt werden. Die im Falle eines ungeregelten Brexit drohende massenweise Beendigung bzw. Übertragung von Finanzmarktverträgen auf Unternehmen, die über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen, könnte zudem zu Marktverwerfungen führen und Risiken für die Finanzstabilität begründen.

Den Risiken für die Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Finanzmärkte begegnet der Gesetzentwurf, indem er der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnet, GBR-Unternehmen in besonders betroffenen Aufsichtsbereichen übergangsweise die entsprechende weitere Nutzung der Regelungen zum Europäischen Pass zu gestatten. Diese Ermächtigung wird aber flexibel ausgestaltet, um auf Veränderungen etwa des Regulierungsumfeldes im Vereinigten Königreich oder bei den betreffenden GBR-Unternehmen adäquat reagieren zu können.

Zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer, der Begünstigten aus den Versicherungsverträgen und der inländischen Zedenten ermöglicht der Gesetzentwurf es der Bundesanstalt den betroffenen Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich zu erlauben ihre bisherige Geschäftstätigkeit im Inland für einen Übergangszeitraum fortzuführen, allerdings nur im Hinblick auf die Abwicklung des vor dem Zeitpunkt des Brexit abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts.

Die neuen Regelungen lassen die bestehenden Befugnisse der Bundesanstalt als Sonderordnungsbehörde unberührt. Die Bundesanstalt hat daher auch weiterhin die Möglichkeit, einem GBR-Unternehmen im Einzelfall das grenzüberschreitende Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen auch über den Tag des Brexit hinaus etwa zur Überbrückung der Zeit bis zur Erteilung einer regulären Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG oder auch im Interesse einer geordneten Abwicklung des Deutschlandgeschäfts zu gestatten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen des Brexit auf die Finanzmärkte ist es darüber hinaus notwendig, die Stabilität des Finanzstandortes Deutschland weiter zu stärken. Die Stabilität des Finanzstandortes ist ein wesentlicher Grund für seine internationale Attraktivität bei Investoren und Finanzunternehmen. Daher gilt es auch Risiken für Institute zu minimieren, die aus der Tätigkeit natürlicher Personen erwachsen, welche in bedeutenden Instituten des Finanzsektors einen besonderen Einfluss auf das Risikoprofil des gesamten Instituts haben können.

Der Koalitionsvertrag sieht in Ziffer 3189 ff. (S. 70) vor, den Kündigungsschutz für Risikoträgerinnen und Risikoträger in Banken anzupassen. So sollen Risikoträger im Sinne von § 2 Absatz 8 Institutsvergütungsverordnung, deren jährliche regelmäßige Grundvergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung überschreitet (gegenwärtig EUR 208.000 (Ost) / 234.000 brutto (West)), im Kündigungsschutzgesetz leitenden Angestellten“ gleichgestellt werden. Die Zahl der von dieser Regelung betroffenen Risikoträgerinnen und Risikoträger wird voraussichtlich 5.000 Mitarbeiter nicht überschreiten.

Risikoträgerinnen und Risikoträger i. S. der Institutsvergütungsverordnung (InstVergV) unterliegen aufgrund ihrer Relevanz für die Finanzstabilität bereits besonderen arbeitsrechtlichen Vorgaben. Die Staats- und Regierungschefs der G20-Mitgliedsstaaten haben sich auf dem Gipfel in Pittsburgh 2009 zur Anwendung der vom Rat für Finanzstabilität (FSB) formulierten Grundsätze für solide Vergütungspraxis und der dazugehörigen Durchführungsstandards verpflichtet, die die potenziell schädlichen Auswirkungen schlecht gestalteter Vergütungsstrukturen auf ein solides Risikomanagement und die Eindämmung der Risikobereitschaft natürlicher Personen zum Gegenstand haben. Mit der EU-Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013) wurde für die Mitgliedstaaten der EU eine verbindliche Regelung geschaffen, wonach Kreditinstitute und Wertpapierfirmen dazu verpflichtet werden, für alle Kategorien von Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen auswirkt, eine Vergütungspolitik und -praxis festzulegen und beizubehalten, die mit einem wirksamen Risikomanagement zu vereinbaren ist. Diese Regelungen wurden durch § 25a KWG und die Institutsvergütungsverordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. i. S. 4270, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2017 (BGBl. i. S. 3042)) in deutsches Recht umgesetzt. Hiernach unterliegen entsprechende Risikoträgerinnen und Risikoträger besonderen Vorgaben im Hinblick auf deren Vergütung, um Fehlanreize aufgrund bestehender Vergütungsstrukturen, insbes. deren variabler Vergütung zu vermeiden. Bei Risikoträgern i. S. der InstVergV müssen negative Abweichungen des Erfolgsbeitrags des Risikoträgers von den vereinbarten nachhaltigen Zielen die Höhe der variablen Vergütung verringern bzw. auch zum vollständigen Verlust derselben führen können.

Neben den arbeitsrechtlichen Vorgaben für die Vergütung von Risikoträgerinnen und Risikoträgern wird die Auflösung des Arbeitsvertrages erleichtert. Der Auflösungsantrag des Arbeitgebers im arbeitsgerichtlichen Kündigungsschutzprozess nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes bedarf danach keiner Begründung. Der Arbeitgeber muss also nicht darlegen, aus welchen Gründen eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit mit dem Risikoträger oder der Risikoträgerin nicht mehr erwartet werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Bundesanstalt im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und im Kreditwesengesetz (KWG) vor, um in Aufsichtsbereichen, die von einem unregulierten Brexit besonders betroffen wären, zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Finanzmärkte oder zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer, Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich auch nach dessen Ausscheiden aus der EU übergangsweise die weitere entsprechende Nutzung der Regelungen zum Europäischen Pass für eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland zu gestatten.

Durch den Entwurf werden darüber hinaus Risikoträgerinnen und Risikoträger i. S. des § 2 Absatz 8 der Institutsvergütungsverordnung, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI (gegenwärtig EUR 208.000 (Ost) / 234.000 brutto (West)), übersteigt, leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, im Hinblick auf den Kündigungsschutz (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KSchG) gleichgestellt.

III. Alternativen

Aufgrund der möglichen nachteiligen Folgen des Brexit für die Funktionsfähigkeit und Stabilität der Finanzmärkte und die Versicherungsnehmer stellt der Verzicht auf eine Regelung keine Alternative dar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen). Der Bund kann die Gesetzgebungskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes in Anspruch nehmen, da für den Finanzmarkt bundeseinheitliche Regelungen bestehen müssen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Nur auf diesem Wege können die vorgesehenen Regelungen einheitlich umgesetzt werden und die vorgesehene Wirkung entfalten, insbesondere da die Befugnisse der Aufsichtsbehörde einheitlich ausgestaltet sein müssen, um möglichen Gefahren für die Finanzstabilität in allen Ländern entgegenwirken zu können. Im gesamtstaatlichen Interesse ist daher eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von [...].

c) Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von [...].

5. Weitere Kosten

Es entstehen weitere Kosten in Höhe von [...].

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungs- und verbraucherpolitischer Bedeutung sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die zeitliche Geltung ergibt sich aus den einzelnen Regelungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die neue Regelung in § 66a angepasst.

Zu Nummer 2

Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union verlieren Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich das Recht aus dem Europäischen Pass nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), das es ihnen bislang ermöglicht, grenzüberschreitend im Inland tätig zu sein. Diese Vorgaben, die für

Erstversicherungsunternehmen in den §§ 61 bis 66 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und für Rückversicherungsunternehmen in § 169 VAG umgesetzt wurden, sehen keine Regelung dazu vor, wie eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit und eine Vertragskontinuität im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung unter Ausübung des Rechts aus dem Europäischen Pass sichergestellt werden sollen, wenn ein Mitgliedstaat die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum verlässt.

Mit dem Ausscheiden aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich als Drittstaat anzusehen. Für die Aufnahme des grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäfts durch ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat enthält die Richtlinie 2009/138/EG zwar eigene Regelungen, die ein Erlaubnisverfahren vor Aufnahme des grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäfts vorsehen. Danach müssten die Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Brexit über eine entsprechende Erlaubnis verfügen, um weiterhin grenzüberschreitend Versicherungsgeschäft in Deutschland betreiben zu dürfen.

Allerdings löst der Wechsel von einem Rechtsregime in das andere Rechtsregime nicht das Problem der Vertragskontinuität. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften umfasst nämlich nicht nur die Akquisition von Versicherungsverträgen, deren Verwaltung und die Schadenabwicklung, sondern auch die bloße Abwicklung ausgelaufener Versicherungsverträge und die Abwicklung offener Schadensfälle einschließlich des Prämieninkassos. Um den betroffenen Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich und der BaFin die Möglichkeit zu geben, unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer, der Begünstigten aus den Versicherungsverträgen, und der inländischen Zedenten, mit den Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs, sachgerecht umzugehen, wird es der Bundesanstalt ermöglicht den Versicherungsunternehmen nach Satz 1 zu erlauben, ihre bisherige Geschäftstätigkeit im Inland für einen Übergangszeitraum fortzuführen, allerdings nur im Hinblick auf die Abwicklung des vor dem Zeitpunkt des Brexit abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts.

Die Übergangsregelung gilt ausdrücklich nicht für den Abschluss von Neugeschäft, es sei denn, dieses beruht auf einseitigen Gestaltungsmöglichkeiten der Versicherten, welche sich aus den zuvor abgeschlossenen Versicherungsverträgen ergeben. Durch diese Regelung werden sie in die Lage versetzt, ihre Ansprüche gegen die Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich durchzusetzen. Um auch in langabwickelnden Versicherungszweigen, in denen für ungekannte Spätschäden in der Regel Rückstellungen gebildet werden, die Durchsetzung der Ansprüche der Versicherungsnehmer zu stärken, erfasst die Regelung auch die Fälle der Nachhaftung aus bereits beendeten Versicherungsverträgen.

Die betroffenen Versicherungsunternehmen müssen Versicherungsverträge innerhalb des Übergangszeitraums durch Kündigung beenden und vollständig abwickeln, oder, sofern dies nicht möglich ist, die Vertragsfortsetzung durch ein bis zum Ablauf des Übergangszeitraums erfolgreich abzuschließendes Verfahren zur Erlangung der Erlaubnis zum Versicherungsbetrieb über eine Drittstaaten-Niederlassung oder durch ein bis zum Ablauf des Übergangszeitraums erfolgreich abzuschließendes Verfahren zur Erlangung der Genehmigung bzw. Zustimmung zu einer Bestandsübertragung nach § 13 bzw. § 63 VAG auf ein Versicherungsunternehmen, das über die notwendige Erlaubnis im Inland, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, sicherstellen. Dafür erscheint ein Zeitraum von bis zu 21 Monaten ab dem Brexit als ausreichend bemessen. Die Länge der möglichen Übergangsfrist orientiert sich an der Übergangsfrist, die derzeit im Rahmen der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU diskutiert wird. Dieser Zeitraum erscheint auch angemessen, um den betroffenen Unternehmen eine sachgerechte Vorgehensweise zu ermöglichen. Die Bundesanstalt überprüft im vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Rahmen diese Vorgehensweise mit dem Ziel der Wahrung der Belange der Versicherten. Die Versicherungsunternehmen müssen sicher-

stellen, dass im Zeitpunkt des Ausscheidens noch offene Versicherungsfälle sowie die Nachhaftungen aus beendeten Versicherungsverträgen auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums durch ein Versicherungsunternehmen mit einer entsprechenden aufsichtsbehördlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1, § 61 Absatz 2 oder 3, § 67 Absatz 1 abgewickelt oder durchgeführt werden.

Die Übergangsregelung steht zudem unter dem Vorbehalt einer vorrangigen Regelung durch die Europäische Union. Der Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union ist im europäischen Regelungsrahmen für die Finanzmärkte bislang jedoch nicht vorgesehen. Ob es im Rahmen der Brexit-Verhandlungen zwischen GBR und der EU im Finanzmarktbereich zu einer Vereinbarung oder einer sonstigen Regelung des Ausscheidens von GBR aus der EU auf europäischer Ebene kommt, ist derzeit ungewiss.

Die Regelung in Satz 1 soll eine Beaufsichtigung für den Übergangszeitraum entsprechend der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Austrittserklärung bestehenden Aufsichtskompetenz über den grenzüberschreitenden Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich ermöglichen; für Erstversicherungsunternehmen entsprechend §§ 61 bis 66 und für Rückversicherungsunternehmen entsprechend § 169. Die Regelung umfasst insbesondere die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Erstversicherungsunternehmen im Übergangszeitraum nach Satz 1 entsprechend § 62 Absatz 1 Satz 2, § 62 Absatz 2 bis 4 und die Geschäftstätigkeit der Rückversicherungsunternehmen im Übergangszeitraum nach Satz 1 entsprechend § 169 Absatz 2 bis 4.

Zu Nummer 3

Maßnahmen nach dem neuen § 66a (siehe Begründung zu Nummer 2.) werden nur dann immer die gewünschte Wirkung haben, wenn sie von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. In diesem Sinne ist § 310 Absatz 2 zu ergänzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die neuen Regelungen in §§ 25a, 25n und 64m angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 21)

Die Begriffsbestimmung des Risikoträgers und der Risikoträgerinnen entspricht der Definition in § 2 Absatz 8 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten vom 16. Dezember 2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 AndVO vom 25.7.2017.

Zu Nummer 3 (§ 25a)

Zu Buchstabe a

Neufassung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Nach der Regelung findet § 9 Absatz 1 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antrag des Arbeitgebers auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses keiner Begründung bedarf. Dies gilt für Risikoträgerinnen und Risikoträger i. S. des § 2 Absatz 8 der Institutsvergütungsverordnung, deren jährliche fixe Vergütung das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne des § 159 SGB VI übersteigt und die keine Geschäftsführer, Betriebsleiter und ähnliche leitende Angestellte sind, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von

Arbeitnehmern berechtigt sind. Dies bedeutet, dass im Falle einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses von Risikoträgerinnen und Risikoträgern bedeutender Institute i. S. des § 25n KWG in einem gerichtlichen Kündigungsschutzverfahren der arbeitgeberseitige Antrag auf gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung keiner Begründung bedarf. Für Risikoträger mit geringerem Grundgehalt verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen und somit beim Bestandsschutz. Risikoträgerinnen und Risikoträger, die die Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 des Kündigungsschutzgesetzes erfüllen, werden nach Satz 2 von der Neuregelung nicht erfasst.

Bei Risikoträgerinnen und Risikoträgern muss die Kündigung nach wie vor den Anforderungen des Kündigungsschutzgesetzes genügen. Dies ist vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG und der erforderlichen Verhältnismäßigkeit wesentlich.

Wenn eine Kündigung sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam ist, kann der Arbeitgeber einen gerichtlichen Auflösungsantrag stellen (§ 9 Absatz 1 Satz 2 KSchG). Der Auflösungsantrag hat im Erfolgsfall zur Folge, dass das Gericht das Arbeitsverhältnis durch gerichtliche Entscheidung auflöst und den Arbeitgeber zur Zahlung einer angemessenen Abfindung verurteilt (vgl. § 10 KSchG). Die Höhe der Abfindung steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts, unterliegt aber Höchstgrenzen, gestaffelt nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit. Für leitende Angestellte, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung berechtigt sind, sieht das Kündigungsschutzgesetz vor, dass der Auflösungsantrag des Arbeitgebers im Falle einer sozial ungerechtfertigten Kündigung keiner Begründung bedarf (§ 14 Absatz 2 Satz 2 KSchG). Die nun vorgesehene Regelung für Risikoträgerinnen und Risikoträger, die eine über das Dreifache der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung hinausgehende fixe Vergütung erhalten, hat ebenfalls zur Folge, dass im Falle eines Kündigungsrechtsstreits bezüglich des von der Regelung erfassten Risikoträgers der arbeitgeberseitige Antrag auf gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Abfindung keiner Begründung bedarf und damit eine leichtere Trennung von dieser Gruppe von Arbeitnehmern möglich wird.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist der Kreis der von der Regelung betroffenen Personen möglichst eng zu begrenzen.

Die vorgesehene Regelung soll ausschließlich für Risikoträgerinnen und Risikoträger gelten. Risikoträger sind im Kreditwesengesetz und in der Institutsvergütungsverordnung definiert als „Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt“ (§ 25a Absatz 5a KWG, § 2 Absatz 8 InstVergV). Ähnlich definiert das europäische Recht, auf welche die Regelung Bezug nimmt, Mitarbeiter, „deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auf Ebene der Gruppe, des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, einschließlich Unternehmen in Offshore-Finanzzentren, auswirkt“, vgl. Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014.

Die Stellung von „Risikoträgern“ und sog. leitenden Angestellten i. S. d. § 14 Absatz 2 KSchG im Unternehmen ist grundsätzlich vergleichbar. Wie bei leitenden Angestellten, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind, besteht aufgrund der besonderen Stellung der „Risikoträger“ im o. g. Sinne ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem jeweiligen Arbeitgeber. Risikoträgerinnen und Risikoträger sind in den o. g. Regelungen sowohl vom deutschen Gesetz- und Verordnungsgeber als auch vom europäischen Gesetzgeber als eine Mitarbeitergruppe mit besonderer Bedeutung nicht nur für das sie beschäftigende Institut und die Gruppe, sondern generell für die Systemstabilität des Finanzsystems insgesamt anerkannt. Aus diesem Grunde gelten auch für die Vergütung von Risikoträgern bereits besondere, einschneidende gesetzliche Regelungen, insbesondere in den §§ 18 ff. InstVergVV, die auf andere Arbeitnehmergruppen nicht Anwendung finden. Anknüpfend an die Sonderregelung zur Vergütung von Risikoträgern wird auch kündigungsschutzgesetzlich eine besondere Stellung eingeführt, so,

dass bei Risikoträgern - anders als bei anderen Arbeitnehmergruppen - der arbeitgeberseitige Auflösungsantrag keiner Begründung bedarf.

Nachdem eine Gefahr für die Finanzstabilität nur von Instituten mit einem gewissen Geschäftsvolumen oder für den Finanzmarkt bedeutenden Funktionen ausgehen kann, beschränkt sich die vorgesehene Regelung auf bedeutende Institute i. S. des § 17 InstVergV bisheriger Fassung. Bedeutend sind hiernach alle Institute, die auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013 S. 63) von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigt werden. Auch Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 des Kreditwesengesetzes sowie potenziell systemgefährdende Institute im Sinne des § 47 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, jeweils in der Fassung nach Umsetzung des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen, sind zwingend und ausnahmslos als bedeutende Institute einzustufen. Institute, die als potentiell systemgefährdend im Sinne des § 47 Absatz 1 KWG eingestuft werden, sind solche, deren Ausfall die Finanzmarktstabilität gefährden kann. Ferner werden die Institute, deren Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat, als bedeutend angesehen. Letzteren steht jedoch die Möglichkeit offen, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf der Grundlage einer plausiblen, umfassenden und für Dritte nachvollziehbaren Risikoanalyse nachzuweisen, dass sie nicht bedeutend sind. Die übrigen Institute sind grundsätzlich als nicht bedeutend einzustufen, allerdings darf die Bundesanstalt im Einzelfall selbst die Einstufung eines Instituts als bedeutend vornehmen, wenn ihr dies verhältnismäßig und geboten erscheint. Für Risikoträgerinnen bei nicht bedeutenden Instituten gilt die vorgesehene Regelung zur Flexibilisierung des Kündigungsschutzes aufgrund der fehlenden Bedeutung für die Finanzstabilität nicht.

Die vorgesehene Regelung beschränkt sich auf Risikoträgerinnen und Risikoträger bei Instituten gemäß § 1 Absatz 1b und § 53 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, auf die § 25a des Kreditwesengesetzes Anwendung findet und erstreckt sich nicht auf Versicherungen. Zwar können auch Versicherungen eine systemrelevante Bedeutung für die Finanzstabilität haben. Allerdings ist bereits aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Handlungsrahmen von einzelnen Risikoträgerinnen und Risikoträgern im Hinblick auf die Eingehung von Risiken i. R. der zulässigen Geschäfte regelmäßig deutlich geringer. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Versicherern ist die Entlastung des Einzelnen von einem ihn belastenden Risiko und die Verteilung dieses Risikos auf eine große Zahl von Versicherungsnehmern, die demselben Risiko ausgesetzt sind. Aufgrund dieser Risikoverteilung findet i. d. R. ein Ausgleich unter den übernommenen Risiken statt, die die Gefahr einer Gefährdung der Finanzstabilität minimiert. Hinzukommt, dass sich Versicherer gegen überdurchschnittliche Belastungen durch Rückversicherungsverträge und Retrozessionen zusätzlich absichern. Aus dieser grundsätzlich unterschiedlichen Geschäftstätigkeit von Banken und Versicherungen ergibt sich auch ein erheblicher qualitativer Unterschied der seitens der Risikoträgerinnen und Risikoträger eingegangenen Risiken. Dieser spiegelt sich auch in den unterschiedlichen vergütungsrechtlichen Regelungen für Versicherungen und Banken wider. Die vergütungsrechtlichen Vorgaben für den Versicherungsbereich richten sich für bedeutende Versicherungen nach der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und den auf dieser Grundlage erlassenen EU-Verordnungen, insbes. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014. Für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die nicht dem auf der Richtlinie 2009/138/EG beruhenden Aufsichtsregime nach dem VAG unterworfen sind, enthält die auf Basis des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) erlassene Versicherungsvergütungsverordnung (VersVergVO) Regelungen zur Vergütung der Risikoträgerinnen und Risikoträger. Beide Regelwerke enthalten sowohl hinsichtlich dem Rege-

lungsumfang als auch der Regelungstiefe deutlich geringere und weit weniger detaillierte und eingreifende Regelungen als die InstVergV für Banken. Insbesondere enthalten diese Bestimmungen weder Regelungen zu Abfindungen noch zur Absenkung oder zur Rückforderung von variablen Vergütungen im Fall der negativen Abweichung der vereinbarten Risikoziele. Die InstVergV hingegen sieht gemäß § 5 Absatz 6 InstVergV in Bezug auf Abfindungen vor, dass diese - soweit nicht näher definierte Ausnahmen eingreifen - zurückzubehalten sind und ggf. der Aufsicht gemeldet werden müssen. Die versicherungsrechtlichen Vorschriften enthalten im Gegensatz zu § 18 InstVergV auch keine Regelungen, die in bestimmten Fällen den vollständigen Verlust der variablen Vergütung anordnen. Nach diesen sachlichen Erwägungen ist auch hier eine unterschiedliche Regelung im Hinblick auf den Kündigungsschutz nicht nur gerechtfertigt, sondern auch unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten.

Weiter ist vorgesehen, dass § 25a Absatz 5a nur einschlägig ist, wenn die Risikoträgerin bzw. der Risikoträger eine fixe Vergütung von mehr als dem Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, also eine fixe Vergütung von mehr als gegenwärtig EUR 208.000 (Ost) / 234.000 brutto (West), bezieht. Für Risikoträgerinnen und Risikoträger mit geringerem Grundgehalt verbleibt es hingegen bei den allgemeinen Regelungen und damit beim Bestandsschutz. Die gewährte fixe Vergütung ist ein wichtiger Indikator über den Beitrag, den die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verwirklichung der Geschäftsziele des Instituts leisten und damit auch dafür, über welchen Grad an Verantwortung, Pflichten, Fähigkeiten und Qualifikationen der Mitarbeiter verfügt und welche Leistung der Mitarbeiter für das Institut erbringt. Bei einem Mitarbeiter, der eine fixe Vergütung über dem Dreifachen der Beitragsbemessungsgrenze zur Deutschen Rentenversicherung erhält, ist davon auszugehen, dass er einen hohen Beitrag zu den Geschäftszielen des Instituts leistet, und dass seine berufliche Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts hat. Dem entsprechend ist das quantitative Kriterium der Vergütung des jeweiligen Mitarbeiters auch ein wichtiges Element des Kriterienkatalogs zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt nach Artikel 4 der delegierten EU- VO 604/2014.

Zu Buchstabe c

Der eingefügte Absatz 5b entspricht der Regelung in § 18 Absatz 2 InstVergV mit der ergänzten Klarstellung, dass das betreffende bedeutende Institut den betroffenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Einstufung als Risikoträger mitzuteilen hat. Diese Mitteilung hat lediglich deklaratorische Wirkung. Absatz 5c entspricht dem bisherigen Absatz 5a.

Zu Nummer 4 (§ 25n)

Die eingefügte Vorschrift entspricht dem § 17 InstVergV.

Zu Nummer 5 (§ 49)

Maßnahmen nach dem neuen § 53b Absatz 12 (siehe Begründung zu Nummer 2.) werden nur dann immer die gewünschte Wirkung haben, wenn sie von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind. In diesem Sinne ist § 49 zu ergänzen.

Zu Nummer 6 (§ 53b Absatz 12)

Die Regelung ermöglicht es der Bundesanstalt Unternehmen mit Sitz in GBR, die bislang das grenzüberschreitende Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen an die Bundesanstalt notifiziert haben (Europäischer Pass) zu gestatten, ihre Tätigkeit in Deutschland auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) für eine Übergangszeit fortzusetzen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Funktionsfähigkeit oder die Stabilität der Finanzmärkte erforderlich ist.

Die Ermächtigung der Bundesanstalt steht unter dem Vorbehalt einer vorrangigen Regelung auf europäischer Ebene. Der Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union ist im europäischen Regelungsrahmen für die Finanzmärkte bislang jedoch nicht vorgesehen. Ob es im Rahmen der Brexit-Verhandlungen zwischen GBR und der EU im Finanzmarktbereich zu einer Vereinbarung oder einer sonstigen Regelung des Ausscheidens von GBR aus der EU auf europäischer Ebene kommt, ist derzeit ungewiss.

Ein ungeregelter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU würde im Finanzmarktbereich dazu führen, dass Unternehmen des Finanzsektors aus dem Vereinigten Königreich, die bislang auf Grundlage eines Europäischen Passes in Deutschland tätig sind, mit dem Wirksamwerden des Brexit, also mit Ablauf des 29. März 2019, verlieren. Die auf Basis des Europäischen Passes abgeschlossenen grenzüberschreitenden Geschäfte sind aber vertraglich vielfach so ausgestaltet, dass ihre Verpflichtungen und Wirkungen über diesen Zeitpunkt zum Teil weit hinausreichen, und es können etwa im Derivatebereich eine Vielzahl von Verträgen mit sehr großen Geschäftsvolumina betroffen sein. Zudem werden gerade langlaufende Verträge regelmäßig keine besonderen Vorkehrungen für den Fall des Brexit enthalten.

Wären die betreffenden GBR-Finanzunternehmen – angesichts der ansonsten drohenden straf- und haftungsrechtlichen Konsequenzen – ausnahmslos gezwungen, ihre grenzüberschreitenden Vertragsbeziehungen im Inland nach dem Brexit unverzüglich abzuwickeln, könnte dies absehbar in vielen Fällen nicht nur für die GBR-Unternehmen, sondern auch für deren inländische Geschäftspartner nachteilige Auswirkungen haben, z.B. wenn Finanzmarktverträge nicht mehr verlängert werden oder nicht rechtzeitig auf in der EU ansässige neue Vertragspartner übertragen werden können. Hierdurch könnte die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, insb. die Möglichkeit inländischer Marktteilnehmer zu geregelter Kapitalallokation beeinträchtigt werden. Die im Falle eines unregulierten Brexit drohende massenweise Beendigung bzw. Übertragung von Finanzmarktverträgen auf Unternehmen, die über die erforderlichen Erlaubnisse verfügen, könnte zudem zu Marktverwerfungen führen und Risiken für die Finanzstabilität begründen.

Zur Vermeidung dieser Risiken kann die Bundesanstalt nach Satz 1 bestimmen, dass auf Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich die Regelungen für den Europäischen Pass, die in den Absätzen 1 bis 9 des § 53b zusammengefasst sind (EU-Passregime), vom Zeitpunkt des Brexit an ganz oder teilweise entsprechend zur Anwendung kommen. Eine entsprechende Anwendung des EU-Passregimes auf Finanzgeschäfte, die nach dem Brexit neu abgeschlossen werden, kommt nach Satz 2 nur insoweit in Betracht, als die Neuabschlüsse in engem Zusammenhang mit im Zeitpunkt des Brexit bereits bestehenden Finanzgeschäften stehen, z.B. weil sie im Rahmen des Risikomanagements solcher Geschäfte getätigt werden oder weil bestimmte wesentliche Vertragsänderungen solcher Geschäfte (sog. lifecycle events) als Neuabschlüsse anzusehen sind.

Die Befugnis der Bundesanstalt, die Regelungen für den Europäischen Pass entsprechend zur Anwendung zu bringen ist auf maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Brexit befristet. Die Länge dieser Maximalfrist orientiert sich an der Übergangsfrist, die derzeit im Rahmen der Brexit-Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU diskutiert wird. Die Bundesanstalt kann die Übergangsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen flexibel handhaben, d.h. sie kann für die Anwendung des EU-Passregimes auch eine kürzere Frist als die genannten 21 Monate vorsehen und diese Frist bei Bedarf auf maximal 21 Monate nach dem Zeitpunkt des Brexit verlängern. Die Bundesanstalt kann die Maßnahme zudem jederzeit widerrufen.

Den betroffenen GBR-Unternehmen wird damit die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens ihr Deutschlandgeschäft auf eine Basis nach § 32 Absatz 1 KWG zu stellen, d.h. sich dem gleichen Aufsichtsregime zu unterwerfen, wie es für Finanzunternehmen aus anderen Drittstaaten Anwendung findet oder sich aus dem Deutschlandgeschäft zurückzuziehen. In diesem Sinne wird die Bundesanstalt ermächtigt,

durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt mit Wirkung für alle betroffenen GBR-Unternehmen das EU-Passregime ganz oder teilweise vom Zeitpunkt des Brexit an für einen Übergangszeitraum entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Um es der Bundesanstalt zu ermöglichen, bei der Verlängerung der Anwendung des EU-Passregimes möglichst flexibel und zielgerichtet auf mögliche Risiken für die Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Finanzmärkte reagieren zu können, kann die Anwendung des EU-Passregimes auf einzelne, besonders betroffene Aufsichtsbereiche wie etwa Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Derivatengeschäften beschränkt werden und von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Bundesanstalt stellt bei der Verlängerung der Anwendung des EU-Passregimes sicher, dass für die betroffenen GBR-Unternehmen die Einlagensicherung im Sinne der Richtlinie 2014/ 49/EU und die Anlegerentschädigung im Sinne der Richtlinie 97/9/EG gewährleistet ist.

Zu Nummer 7 (§ 64m)

Die eingefügte Vorschrift regelt, dass § 25a Absatz 5a für Kündigungen gelten soll, die nach Ablauf von acht Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die gesetzlichen Regelungen sollen einheitlich am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.